

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

frühere Zuständigkeitsordnung:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|------------|
| - Urfassung vom 19.12.1991
Ratsbeschluss vom 19.12.1991 | 20.12.1991 |
| - 1. Änderung vom 01.07.1993
Ratsbeschluss vom 01.07.1993 | 02.07.1993 |
| - 2. Änderung vom 30.03.1995
Ratsbeschluss vom 30.03.1995 | 31.03.1995 |
| - 3. Änderung vom 21.09.1995
Ratsbeschluss vom 21.09.1995 | 21.09.1995 |

neue Zuständigkeitsordnung:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| - Neufassung vom 21.03.1996
Ratsbeschluss vom 21.03.1996 | 21.03.1996 |
| - 1. Änderung vom 19.03.1998
Ratsbeschluss vom 19.03.1998 | 20.03.1998 |
| - 2. Änderung vom 24.03.1999
Ratsbeschluss vom 24.03.1999 | 25.03.1999 |
| - 3. Änderung vom 01.10.1999
Ratsbeschluss vom 01.10.1999 | 02.10.1999 |
| - 4. Änderung vom 31.08.2000
Ratsbeschluss vom 31.08.2000 | 01.09.2000 |
| - Änderung vom 27.09.2001
Euro - Anpassungsrichtlinie -
Ratsbeschluss vom 27.09.2001 | 01.01.2002 |

BESCHLUSSGRUNDLAGE	INKRAFTTRETEN
---------------------------	----------------------

- 5. Änderung vom 16.10.2003
Ratsbeschluss vom 16.10.2003 16.10.2003
- 6. Änderung vom 19.06.2007
Ratsbeschluss vom 19.06.2007 19.06.2007
- 7. Änderung vom 13.03.2008
Ratsbeschluss vom 13.03.2008 13.03.2008
- 8. Änderung vom 10.12.2009
Ratsbeschluss vom 10.12.2009 10.12.2009
- 9. Änderung vom 14.11.2013
Ratsbeschluss vom 14.11.2013 14.11.2013

Neue Fassung:

- Neufassung vom 10.09.2015
Ratsbeschluss vom 10.09.2015 10.09.2015
- 1. Änderung vom 07.02.2019
Ratsbeschluss vom 07.02.2019 08.02.2019

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
für Rat, Ausschüsse und Verwaltung
der Stadt Sendenhorst
(ZustO)
vom 10.09.2015

in der Fassung der 1. Änderung vom 07.02.2019

§ 1

Grundlage und Gegenstand der Regelungen, Subdelegation

- (1) Nach § 57 Abs. 1 GO kann der Rat Ausschüsse bilden und damit auch den Aufgabenkreis der Ausschüsse festlegen. In diesem Sinne (Aufgabenkreis) werden die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Sendenhorst in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (2) Nach § 41 Abs. 1 GO ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Außer in den Fällen des § 41 Abs. 1 Buchstaben a) bis u) GO NRW kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen. Die Übertragung solcher Zuständigkeiten (Entscheidungsbefugnisse) auf die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Sendenhorst wird durch diese Zuständigkeitsordnung geregelt bzw. im Interesse einer Gesamtübersicht nachrichtlich genannt, soweit die eigentliche Regelung in der Hauptsatzung oder in den Satzungssatzungen für das Wasserwerk oder das Abwasserwerk der Stadt Sendenhorst getroffen ist.
- (3) Nach § 41 Abs. 3 GO gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Soweit der Rat insoweit eine abweichende Zuständigkeit für einen bestimmten Kreis von Geschäften begründet, erfolgt die Regelung ausschließlich in dieser Zuständigkeitsordnung.
- (4) Nach § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ anzusehen sind. Für bestimmte Angelegenheiten werden insoweit Wertgrenzen in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegt. Für alle anderen „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ bleibt die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin aber grundsätzlich unberührt.
- (5) Die Ausschüsse werden aufgrund § 41 Abs. 2 Satz 2 GO ermächtigt, in allen ihnen zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall, für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder auch zeitlich begrenzt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen.

§ 2

Vermeidung von Mehrfachberatungen aus parallelen Zuständigkeiten Konkurrenzregelung

- (1) Der Aufgabenkreis der Ausschüsse wird möglichst so festgelegt, dass eine Angelegenheit unbeschadet der Zuständigkeit des Rates oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in die Zuständigkeit nur eines Ausschusses fällt. Wenn im Einzelfall die Zuständigkeit mehr als nur eines Ausschusses gegeben ist, soll möglichst eine gemeinsame Beratung stattfinden.
- (2) Hat ein Ausschuss in Wahrnehmung einer aus dieser Zuständigkeitsordnung angenommenen Entscheidung bereits einen Beschluss gefasst, so ist die Entscheidung dann endgültig, wenn innerhalb der gem. § 57 Abs. 4 Satz 2 GO bestimmten Frist weder vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 3

Entscheidungsbefugnisse bei Auftragsvergaben

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestimmt in jedem Fall das Vergabeverfahren.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über alle Auftragsvergaben im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel. Er/Sie informiert den zuständigen Fachausschuss über von ihm/von ihr entschiedene Auftragsvergaben, die die Wertgrenze von 10.000 € überschritten haben.

§ 4

Entscheidungsbefugnisse in Grundstücksangelegenheiten, bei Miet- und Pachtverträgen

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über
 - a) den Erwerb von Straßenparzellen, die bereits als solche genutzt werden,
 - b) den Erwerb von Grundstücken für öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Ausgleichsmaßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes, wenn dies der Realisierung von bereits beschlossenen Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 BauGB dient,
 - c) den Erwerb anderer Grundstücke bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €,
 - d) die Veräußerung von Baugrundstücken und den Abschluss von Erbbaurechtsverträgen bei Baugrundstücken nach Maßgabe der für solche Fälle erlassenen allgemeinen Richtlinien des Rates und der im Einzelfall bzw. für das betreffende Gebiet vom Rat beschlossenen Vorgaben zum Veräußerungspreis bzw. zum Erbbaurechtszins,

- e) die Bestellung von Rechten anderer an Grundstücken der Stadt, auch von Baulasten, soweit die Belastung der Stadt aus dem einzuräumenden Recht nicht von besonderer Bedeutung oder die einzuräumende Baulast nicht von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet in allen anderen Grundstücksangelegenheiten endgültig, wenn gegen die Beschlussfassung nicht innerhalb der gem. § 57 Abs. 4 Satz 2 GO bestimmten Frist vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin oder einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über einen Widerspruch entscheidet der Rat. § 54 Abs.3 GO bleibt unberührt.
- (3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über Miet- und Pachtverträge mit einem Jahreswert bis 12.500 €; das gilt auch für Verträge, die nicht Grundstücke und andere Immobilien betreffen. In allen anderen Fällen entscheidet der zuständige Fachausschuss über Miet- und Pachtverträge.
- (4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss jeweils in der nächsten Sitzung über die von ihm/ihr entschiedenen Grundstücksangelegenheiten.

§ 5

Entscheidungsbefugnisse bei Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen, sowie bei Vergleichen und bei Klageerhebung

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet über
- a) eine Stundung, auch eine ratenweise Zahlung, ohne eine betragsmäßige Begrenzung, wenn die Fälligkeit endgültig oder auch vorläufig um nicht mehr als 3 Monate hinausgeschoben wird,
 - b) eine Stundung, auch eine ratenweise Zahlung, wenn die Fälligkeit insgesamt um mehr als 3 Monate, jedoch um nicht mehr als 12 Monate hinausgeschoben wird, und die Forderung zum Zeitpunkt der Entscheidung bis zu 25.000 € beträgt,
 - c) eine Stundung, auch eine ratenweise Zahlung, ohne eine zeitliche Begrenzung hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit, wenn die Forderung zum Zeitpunkt der Entscheidung bis zu 12.500 € beträgt,
 - d) eine befristete Niederschlagung einer Forderung, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bis zu 12.500 € beträgt,
 - e) eine unbefristete Niederschlagung und den Erlass einer Forderung, die zum Zeitpunkt der Entscheidung bis zu 5.000 € beträgt,
 - f) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert des Zugeständnisses bis zu 5.000 € beträgt,

- g) die Führung eines Rechtsstreites bei einem Streitwert bis zu 12.500 €.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss, oder in Angelegenheiten des Wasserwerkes oder des Abwasserwerkes und des Baubetriebshofes der Betriebsausschuss, entscheidet in allen anderen Fällen.

§ 6

Verfahren bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben

- (1) Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach § 83 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nur bei Unabweisbarkeit zulässig sind, entscheidet
- a) der Kämmerer/die Kämmerin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder dessen/deren Allgemeine/r Vertreter/in,
 - aa) wenn die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten; solche Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW,
 - bb) oder wenn die Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Tarifverträge zu leisten sind und sie im Einzelfall den Betrag von 12.500 € nicht überschreiten;
 - b) der Haupt- und Finanzausschuss, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall die Grenzen nach Abs. 1 a), jedoch nicht einen Betrag von 50.000 € überschreiten.
- (2) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des Abs. 1 a) sind dem Rat quartalsweise und dann in seiner jeweils nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Verfahren bei Kreditaufnahmen

Kredite dürfen gemäß § 86 Abs. 1 GO nur für Investitionen unter der Voraussetzung des § 77 Abs. 4 GO und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro.

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin entscheidet im Benehmen mit dem Kämmerer/der Kämmerin über die Aufnahme von Krediten unter den folgenden Voraussetzungen:

1. Aufnahme entsprechend dem günstigsten Angebot unter Berücksichtigung weiterer Darlehensfälligkeiten,

2. Aufnahme bei einem örtlichen Kreditinstitut, wenn eines der örtlichen Kreditinstitute mit anderen Bietern das günstigste Angebot macht,
3. Priorität bei Sparkasse Münsterland Ost, da die Stadt Gewährsträgerin dieses Kreditinstitutes ist,
4. Bekanntgabe der Kreditaufnahme in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Vor einer Kreditaufnahme ab 500.000 € ist der Haupt- und Finanzausschuss oder der Rat über die vorgesehene Kredithöhe, die Zinsbindungsfrist und den Tilgungssatz zu unterrichten.

§ 8

Regelungen für alle Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auch die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen und anderen freiwilligen Leistungen übertragen, soweit sich der Rat die weitere Entscheidung im Rahmen der Haushaltsberatung nicht ausdrücklich vorbehalten hat, sich aus Zuschussrichtlinien und dergleichen nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit ergibt und es sich ansonsten auch nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO handelt.
- (2) Den freiwilligen Ausschüssen wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Entscheidungsbefugnis bei Wettbewerben und zur Vergabe von Förderpreisen und dergleichen übertragen, für die besonders bezeichnete Haushaltsmittel bereitstehen, soweit die Wertgrenze von 5.000 € nicht überschritten wird. Insoweit können die freiwilligen Ausschüsse in eigener Zuständigkeit auch Kommissionen/Jurys für die Vorbereitung und die Entscheidung von Preisvergaben einsetzen und dabei auch Personen berufen, die dem Ausschuss selbst nicht angehören.
- (3) Den Ausschüssen wird im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Befugnis zur Beschlussfassung über besondere Projektpläne übertragen, soweit der Rat nicht im Einzelfall vorher eine andere Regelung beschließt.

§ 9

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab (§ 59 Abs. 1 GO). Im Interesse einer Straffung der gesamten Rats- und Ausschussarbeit nimmt er die Beratung von Angelegenheiten aus anderen Ausschüssen allerdings nur in besonderen Fällen wieder auf. Ansonsten bereitet er die Sitzungen des Rates in allen Angelegenheiten vor, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist "Finanzausschuss" im Sinne des § 59 Abs. 2 GO.

- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist "Beschwerdeausschuss" im Sinne des § 24 GO (§ 7 Hauptsatzung).
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die nicht von einer generellen Genehmigung des Rates erfasst sind; (Abschnitt II des Ratsbeschlusses vom 01.07.1993).

§ 10

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt

- (1) Der Ausschuss ist unbeschadet der Zuständigkeit des Betriebsausschusses und anderer Fachausschüsse zuständig für die bauliche, verkehrliche und wirtschaftliche Stadtentwicklung. Dazu gehören insbesondere die Aufgaben der

- Landes- und Regionalplanung,
- Bauleitplanung,
- sonstigen städtebaulichen Entwicklung,
- Verkehrsplanung,
- wirtschaftsstrukturellen Entwicklung.

Darüber hinaus ist der Ausschuss zuständig für alle Angelegenheiten

- a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- b) des Öffentlichen Personennahverkehrs,
- c) der Wirtschafts-, Rad- und Wanderwege, auch der Promenaden, Wegeseitengraben und Böschungen,
- d) der öffentlichen Grünanlagen, einschl. Straßenbegleitgrün,
- e) des Umweltschutzes.

Dazu gehören z. B. die Bereiche

- Abfallwirtschaft und Straßenreinigung, einschl. Gebührenfragen,
- Energieversorgung,
- Luftreinhaltung,
- Lärmschutz,
- Wasser- und Bodenschutz.

- (2) Der Ausschuss ist auch zuständig für alle Bauaufgaben der Stadt, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder in die ausdrückliche Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fallen.
- (3) Der Ausschuss entscheidet im Bereich der Stadtentwicklung über

- a) die Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden, wenn diese von besonderer Bedeutung für die Entwicklung von Sendenhorst sind;
- b) die Abgabe von Stellungnahmen zu den Planungen anderer Hoheitsträger, wenn diese von besonderer Bedeutung für die Entwicklung von Sendenhorst sind;
- c) die Planung von Straßen, Wegen und Plätzen;
- d) die Widmung, Umstufung, Einziehung, Benennung und Umbenennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Der Ausschuss entscheidet im Bereich von Umwelt, Natur und Landschaft

- a) über konzeptionelle Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung,
 - b) über Planungen und Maßnahmen zur Neuanlage, zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung oder Beseitigung von Biotopen und Grünanlagen auf städtischem Grund, sowohl im Innen- wie im Außenbereich,
 - c) über Maßnahmen des Artenschutzes,
 - d) über die Abgabe von Stellungnahmen zu umwelt- und naturschutzrelevanten Planungen anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange - mit Ausnahme der Bauleitplanung -, soweit die Planung von besonderer Bedeutung für Sendenhorst ist,
 - e) bei der Erstellung von ökologischen Gutachten, wie z.B. Bestandsaufnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen,
 - f) über Maßnahmen von besonderer Bedeutung in der Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Ausschuss trifft im Bereich der Bauleitplanung endgültig alle verfahrensleitenden Beschlüsse außer
- a) den endgültigen Entscheidungen über die im Rahmen von Beteiligungen nach §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen und
 - b) den das jeweilige Verfahren abschließenden Feststellungs- oder Satzungsbeschluss.

Das gilt neben den Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen entsprechend auch für andere Verfahren und Satzungen nach dem BauGB.

- (5) Der Ausschuss ist darüber hinaus zuständig für folgende planungsrechtliche Entscheidungen:

- a) Entscheidung über Anträge auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Ausnahme von einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB;
 - b) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB;
 - c) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvoranfragen und Bauanträgen in den Fällen des § 34 BauGB, sofern das Vorhaben für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;
 - d) Entscheidung über Anträge auf Ablösung von Kfz-Einstellplätzen bei Bauvorhaben im Zentrum der Ortslage Sendenhorst (Gebietszone I der Stellplatzablösesatzung) oder im Dorfkern von Albersloh;
 - e) Entscheidung über einen Härteausgleich nach § 181 BauGB ab einem Wert von 2.500 €;
 - f) Genehmigungen nach §§ 144, 145 BauGB in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung;
 - g) Entscheidungen zur Anordnung von Bau-, Abbruch-, Modernisierungs- sowie Instandsetzungsgeboten nach §§ 176, 177 und 179 BauGB.
- (6) Der Ausschuss entscheidet bei Baumaßnahmen
- a) über die Planung von Straßen, Wegen und Plätzen und über die Planung von anderen Baumaßnahmen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Betriebsausschusses oder eines anderen Fachausschusses fällt;
 - b) über die Art der Ausführung und die Materialauswahl bei allen öffentlichen Hochbauten und bei Erschließungsmaßnahmen im Straßenbau, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Stadt sind;
 - c) über die Änderung von Materialien und Ausführungsarten bei Umbauten im Rahmen von Erneuerungsmaßnahmen im Hochbau und Tiefbau, soweit sie wesentlich von den vorhandenen Materialien und Ausführungsarten abweichen (z.B. Pflasterung statt bituminöser Befestigung);
 - d) im Bereich der Straßenbeleuchtung
 1. über die Festlegung der Leuchtenstandorte, sofern es sich um neue Standorte handelt;
 2. über die Wahl der Leuchtenart;
 3. über die Reihenfolge der durchzuführenden Maßnahmen;
 - e) über grundlegende Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und über solche zur Verkehrlenkung; dazu gehören auch Einzelbeschlüsse zur Realisierung des Gesamtverkehrskonzeptes.

- (7) Der Ausschuss entscheidet des Weiteren
- a) über den Neubau und Ausbau von Wegen, einschließlich Rad- und Wanderwegen, Wegeseitengräben und Böschungen,
 - b) über die Festlegung der Prioritäten zur Durchführung verstärkter Unterhaltungsarbeiten an Wegen, einschl. Rad- und Wanderwegen, Wegeseitengräben und Böschungen, sowie den Promenaden und Grünanlagen, im Sinne eines jeweiligen Jahresprogrammes.
- (8) Im Rahmen der Berichterstattung im Ausschuss über die Ausführung von Beschlüssen trifft der Ausschuss seine Entscheidungen über notwendig erachtete Baustellen- und sonstige Objektbesichtigungen.
- (9) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 41 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 11

Ausschuss für Schule, Soziales, Kinder, Jugend, Familie und Senioren (Ausschuss für Schule und Soziales)

- (1) Der Ausschuss wird auf der Grundlage des § 57 GO gebildet. Er ist zuständig
- a) für alle Schulangelegenheiten der Stadt,
 - b) für alle sozialen Angelegenheiten, ausdrücklich auch für alle Belange von Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren sowie für die sozialen Belange von Ausländern,
 - c) für den Tätigkeitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Planung von Baumaßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich, einschl. Kinderspielplätzen,
 - b) Grundsatzfragen der Schulwegsicherung und der Schülerbeförderung,
 - c) die Zustimmung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 SchulG NRW,
 - d) die inhaltliche Arbeit in städtischen Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich sowie über eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit freien Trägern und inhaltliche Fragen dabei,
 - e) die Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl gem. der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz.

- (3) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 41 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 12

Ausschuss für Sport, Kultur und Freizeit

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten des Sportes, der Kultur, von weiteren Freizeitangeboten und des Fremdenverkehrs sowie für die Paten- und Partnerschaftsbeziehungen der Stadt.
- (2) Der Ausschuss ist nach § 10 Abs. 2 Hauptsatzung zuständig für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG).
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
- a) die Unterschutzstellung von Bau- und Bodendenkmälern und die Bewilligung von Zuschüssen für die Denkmalpflege,
 - b) die Planung von Baumaßnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich,
 - c) die Beschaffung und Verwendung von Kunstwerken,
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen der Stadt, soweit sie von besonderer Bedeutung sind.
- (4) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 41 Abs. 3 GO bleibt unberührt.

§ 13

Betriebsausschuss für Wasser und Abwasser

Der Ausschuss ist Betriebsausschuss im Sinne des § 5 EigVO für das Wasserwerk und für das Abwasserwerk der Stadt Sendenhorst. Seine Zuständigkeiten ergeben sich aus der Gemeindeordnung NRW, der EigVO und den Betriebssatzungen für das Wasserwerk und Abwasserwerk der Stadt Sendenhorst. Der Ausschuss entscheidet darüber hinaus über Angelegenheiten des Baubetriebshofes der Stadt.

§ 14

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Ausschuss ist gem. § 59 Abs. 3 GO für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt unter Einbezug des Prüfungsberichtes zuständig. Dabei kann er sich gemäß § 102 Abs. 2 GO nach vorheriger Beschlussfassung eines Dritten bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß § 59 Abs. 3 GO zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Rat schriftlich Stellung zu nehmen. Gleichzeitig hat er am Schluss des Berichtes zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Gleiches gilt für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes gemäß § 116 Abs. 9, Satz 1 GO, sofern der Rat keinen Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses gefasst hat (§116 a Abs. 2 GO).

Ferner berät der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 105 Abs. 6 GO über den vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin vorgelegten Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt inklusive seiner/ihrer Stellungnahme zu den Feststellungen und Empfehlungen. Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet dem Rat über das Ergebnis seiner Beratungen.

§ 15 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für die Vorprüfung von Einsprüchen sowie für die Feststellung der Gültigkeit einer Gemeindewahl zuständig.

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Die Zuständigkeitsregelung vom 10.09.2015 in der zuletzt geltenden Fassung wird hierdurch ersetzt.¹

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zuständigkeitsordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 1. Änderung tritt am 08.02.2019 in Kraft.